

Satzung des ATSV 1862 Nordhalben e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen ATSV 1862 Nordhalben e.V. und hat seinen Sitz in Nordhalben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.
6. Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede(r) Antragsteller(in) werden, wenn

- a) der Aufnahmeantrag schriftlich erfolgt und mit Unterschrift die Satzung anerkannt wird,
- b) durch die Mitgliedschaft Interessen des Vereins nicht geschädigt werden.
- c) Jugendmitglieder bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- d) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitglieder-Versammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 5

Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vereinsausschuss Personen, die sich um den Verein oder die Förderung des Turn- und Sportwesens im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Viertel aller Ausschussmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.
2. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweilig geehrt.

§ 6

Beiträge

1. Von allen Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind Bringschulden.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Turnrat
4. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand, der Vereinsausschuss oder der Turnrat dies beschließen
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Turnratsmitglieder
 - e) Wahlen laut Satzung
 - f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) Genehmigung der Jahresberichte,
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vereinsausschusses und des Turnrats,
 - d) Wahl des Vereinsausschusses,
 - e) Bestätigung des Turnrates,
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsausschusses, des Turnrates oder einzelner Mitglieder, sowie über eingelaufene Beschwerden,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 10

Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Ehrenvorsitzende
 - b) der 1. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenwart
 - e) der Wart für Öffentlichkeit
 - f) sechs Beisitzer.
3. Der Vereinsausschuss leitet die organisatorischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn ein Drittel des Vereinsausschusses es verlangt.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vereinsausschusses anwesend ist.

§ 11

Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:

- a) der Ehrenvorsitzende,
- b) die Mitglieder des Vereinsausschusses
- c) der Oberturnwart
- d) der Jugendwart
- e) die Abteilungsleiter
- f) der Leiter des Spielmannszuges.

Der Jugendwart, die Abteilungsleiter und der Leiter des Spielmannszuges werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.

Für Turnratsmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Turnrat Ersatzmitglieder bestellen.

2. Der Turnrat leitet die sportlichen Belange des Vereins.
3. Sitzungen des Turnrates finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn ein Drittel des Turnrates es verlangt.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Turnrates anwesend ist.

§ 12

Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Turnrates ist der Vorstand für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 13

Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Turnrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen an den Markt Nordhalben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Satzung wurde beschlossen und redaktionell geändert.

Nordhalben,